

kosten eines Films sind. Da die Klägerin sich nicht auf Vertrag stützen kann, könnte sie nur gesetzliche Ansprüche heranziehen. Dabei kämen nur Bereicherungsansprüche in Frage. Diese sind aber nicht gegeben, denn die Verklagte hat durch die Planung des Films nichts erlangt. Die Autorenrechte Dr. K.'s einschließlich der Weltverfilmungsrechte standen ihr schon vorher zu. Drehbuchrechte nach dem Drehbuchverfasser H., soweit solche entstanden sein sollten, hat sie nicht erworben. Von den Vorbereitungen der Klägerin für den Film hat die Verklagte keinen Nutzen gehabt. Also scheiden Bereicherungsansprüche aus.

Das Schreiben des Hauptdirektors der Verklagten, Prof. Dr. W., auf das sich die Klägerin mehrfach bezog, ist kein konstitutives Schuldanerkenntnis. Zum Zeitpunkt, als es gefertigt wurde, war noch nicht zu übersehen, daß die Produktion des Films überhaupt scheitern werde. Das ist endgültig erst am 7. Juli 1958 erklärt worden. Also konnte am 21. Dezember 1956 der Hauptdirektor nicht ein Anerkenntnis dahin abgeben, daß auch für den Fall des Scheiterns der Co-Produktion § 2 Abs. 4 und § 5 des Vertrages gelten sollten. Ein Anspruch aus Anerkenntnis scheidet demnach ebenfalls.

Der Senat hat weiterhin die Frage geprüft, ob aus der Lehre von der sog. culpa in contrahendo Ansprüche erwachsen sein könnten. Das meinte die Klägerin, wenn sie in ihrem letzten Schriftsatz ausführt, es sei ausschließlich Sache der Verklagten, wenn sie aus irgendwelchen Gründen die Herstellung des Films unterlasse. Hierzu ist zu sagen, daß die Verklagte nicht aus irgendwelchen Gründen von der Herstellung des Films abgesehen hat, sondern aus künstlerischen und ideologischen Gründen. Nach den eigenen Einlassungen der Klägerin wollte die Verklagte eine stärkere sozialkritische Note in Film und Drehbuch verwirklicht sehen, als sie in dem das Leben Offenbachs lediglich historisch beschreibenden Drehbuch des Autors H. enthalten ist. Es waren also verantwortungsvolle Überlegungen, die die maßgebenden Dramaturgen der Verklagten veranlaßten, von einer Verfilmung überhaupt Abstand zu nehmen. Daß sich die Verklagte die Arbeit dabei nicht leicht gemacht hat, beweist gerade die Tatsache, daß die endgültige abschlägige Antwort über ein Jahr gedauert hat und verschiedene Versuche unternommen wurden, doch noch ein verfilmbares Buch herzustellen. Die Verklagte hatte sich der Klägerin gegenüber auch nicht verpflichtet, im Fall des Scheiterns der Co-Produktion den Film allein herzustellen. Sie hatte sich dazu nicht einmal unter der Voraussetzung verpflichtet, daß ein akzeptierbares Drehbuch vorliegt. Schon gar nicht besteht eine solche Verpflichtung angesichts der Tatsache, daß eine gemeinsame Führungslinie für das Drehbuch und ein gemeinsam akzeptierbares Drehbuch nicht gefunden werden konnten. Die Co-Produktion ist nicht nur an dem aktiven Widerstand der Bonner Behörden gegen die Herstellung eines gesamtdeutschen Films gescheitert, weil ein solcher nicht in das Bonner Konzept paßt, sondern die Co-Produktion ist zusätzlich deshalb gescheitert, weil sich die Parteien auf ein von beiden Seiten akzeptierbares Drehbuch nicht einigen konnten.

In einem solchen Fall der Nichteinigung hinsichtlich des Drehbuchs scheiterte nicht nur die Co-Produktion, sondern die Produktion überhaupt, also die Durchführung des Films im Sinne des § 2 Abs. 4 des Vertrages. Da keine Verpflichtung der Verklagten, den Film allein herzustellen, der Klägerin gegenüber besteht, besonders nicht in dem jetzt eingetretenen Fall, daß keine Einigung über das Drehbuch erfolgte, scheiden auch Ansprüche aus culpa in contrahendo aus.

Es wäre für beide Parteien besser gewesen, wenn sie den Fall der Nichteinigung über das Drehbuch im Vertrag besonders geregelt hätten. Dann wäre auch der jetzige Rechtsstreit vermieden worden. Da dies jedoch nicht geschehen ist, gelten insofern nur die gesetzlichen Ansprüche, wobei hier ein solcher — wie oben ausgeführt — nicht gegeben ist.

Wenn es auch für die Entscheidung nicht mehr darauf ankommt, so weist der Senat doch darauf hin, daß die Verklagte mit Recht vorgetragen hat, daß es nur im Interesse beider Parteien lag, die Vorbereitungskosten — unerörtert die Frage, ob es eigentliche Vorbereitungskosten sind — auf ein Minimum zu beschränken, bis alle erforderlichen Genehmigungen Vorlagen, eine einheitliche Linie für das Drehbuch vereinbart und ein Akzeptieren dieses Drehbuchs von beiden Seiten erfolgt war. Daß Schwierigkeiten bei der Genehmigungserlangung westlicherseits sicher bestehen würden, wußten beide Parteien mindestens durch den erwähnten Hinweis einer Direktorin des Außenhandels der DDR.

Sicher war es ein gutes Vorhaben, einen gesamtdeutschen Film als Ausdruck einheitlicher kultureller Bestrebungen, noch dazu über einen französischen Komponisten, produzieren zu wollen, also insoweit den Gedanken der Völkerfreundschaft zu pflegen. Daß die Bonner maßgebenden Stellen alle Bemühungen um eine Kultureinheit und auch einzelne einheitliche Maßnahmen, wie hier die Herstellung eines gesamtdeutschen Films, hintertreiben, ist aus Zeitungsnotizen bekannt. Es ist z. B. bekannt, wie sehr Bonn es Thomas Mann „verübelte“, daß er anlässlich der Goethefeier 1949 und anlässlich der Schillerfeier 1955 nach Weimar fuhr und dort sprach.

Gerade der Klägerin als einem Westberliner Film-Unternehmen, das sich erfreulicherweise bemüht, auch mit sozialistischen Filmproduzenten in Kontakt zu kommen, konnten diese Quertreibereien Bonns nicht unbekannt sein und auch nicht die Gründe, warum Bonn stets diesen Standpunkt einnimmt. Zusätzlich waren beide Parteien durch die Direktorin des DEFA-Außenhandels auf diese Umstände hingewiesen worden. Es war jedenfalls voreilig, sich vor Erteilung der Genehmigungen größere vorbereitende Kosten zu machen.

Dies würde belangvoll gewesen sein, wenn § 5 des Vertrages zur Anwendung gekommen wäre. Er kommt aber aus den oben angegebenen Überlegungen in diesem konkreten Fall nicht zur Anwendung. Demzufolge waren sowohl die Klage als auch der Hilfsantrag, da er auf denselben Gründen basierte, abzuweisen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz, Oberstes Gericht und Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.
Redaktionskollegium: Dr. Hilde Benjamin, Hans Einhorn, Gustav Feiler, Annemarie Grevenrath, Hans-Werner Heilborn.
Dr. Gustav Jahn, Walter Krutzsch, Fritz Mühlberger, Prof. Dr. Hans Nathan, Dr. Kurt Schumann, Dr. Heinrich Toepflitz,
Lothar Schibor (Chefredakteur).

Redaktion: Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 93. Telefon: 2207 2690, 2207 2692.

Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Roßstraße 6. - ZLN 5350. - Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Bezugsbedingungen: Die „Neue Justiz“ erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Vierteljährlich 7.50 DM, Einzelheft 1,25 DM.
Bestellungen beim Postzeitungsvertrieb oder beim Buchhandel. Anzeigenannahme beim Verlag. Anzeigenpreisliste Nr. 4.

Druck: (52) Nationales Druckhaus VOB National, Berlin C 2.